

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Nienburg

Verkündet am 06.07.2016

6 C 839/15

Meinecke, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: Boecker vs. [REDACTED]-mö,

gegen

[REDACTED] 26, 27318 Hilgermissen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] 2,
76275 Ettlingen,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Nienburg auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2016 durch den
Di-rector des Amtsgerichts Bargemann beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin wird wegen zweimaliger Zuwiderhandlung gegen die in der einstweiligen Verfügung des Amtsgerichts Nienburg vom 17.12.2015, Gesch.Nr. 6 C 839/15 - enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen,

im Internet zu behaupten, der Antragsteller sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfer gesucht - wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“ wie folgt geschieht: „Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] etc....“

gemäß § 890 Abs. 1 ZPO ein Ordnungsgeld von 300 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,0 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Streitwert: Wertstufe bis 500 €.

Gründe:

Durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Nienburg vom 17.12.2015 wurde der Verfügungsklägerin untersagt, im Internet zu behaupten, der Antragsteller sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfer gesucht - wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“ wie folgt geschieht: „Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] etc....“.

Unter bewusster Missachtung dieser Unterlassungsverfügung postete die Antragsgegnerin bei Facebook am 23.12.2015 um 12:46 Uhr unmittelbar nach Zustellung der einstweiligen Verfügung um 11:10 Uhr: „Tztztz ... nun meinen diese Betrüger A. Boecker, M. Anwalt etc. und Co wieder die Gerichte für dumm zu verkaufen ... ich lach mich weg...“ und am 22.02.2016 um 20.37 Uhr: „Hannover gehört zu den Betrügern: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Alfred Boecker, [REDACTED] ... !!!“.

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungsmittel hat das Gericht zugunsten der Antragsgegnerin berücksichtigt, dass zum einen der Antragsteller in Deutschland ohne entsprechende gesetzliche Grundlage (vgl. hierzu nur OLG Nürnberg, Beschluss vom 02.06.2015, Aktenzeichen: 11 W 2151/14, mit ausführlicher Begründung) den Namenszusatz „Comte Montfort l'Amaury Duc de Bretagne“ führt und hierzu unter diesem Namen sogar eine eigene Homepage betreibt, er mithin die Öffentlichkeit, die seine Lebensumstände nicht näher kennt, über seine Herkunft täuscht und damit immerhin einen Teil der Merkmale eines Betrugs erfüllt und er zum zweiten selbst - quasi spiegelbildlich - an der Diffamierung der Antragsgegnerin durch Teilnahme an einem Blog von Rechtsanwalt Möbius, dem Sozium seines Prozessbevollmächtigten, unter dem Titel „Turboquerulantin“ beteiligt ist, ohne dass allerdings entsprechend dem Rechtsgedanken des § 190 StGB deshalb die Notwendigkeit zur Verhängung von Ordnungsmitteln vollständig entfiel.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt

Nienburg, 07.07.2016


Meinecke, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts